



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.9 RRB 1895/1430</b>
Titel	<b>Wasserrecht.</b>
Datum	24.08.1895
P.	418

[p. 418]

A. Unterm 10. Mai 1895 (siehe Amtsblatt No. 39 vom 14. Mai 1895) publizierte das Statthalteramt Pfäffikon folgendes Gesuch:

„Herr Heinrich Krebsler in Zürich sucht die staatliche Bewilligung für eine neue Girard-Turbine bei seiner Fabrik in Pfäffikon nach. Die GröÙe bleibt dieselbe, ebenso das Einlaufrohr, nur wird ein Oberwasserzapfen und ein Leitapparat mit zwei Kreisschiebern angebracht. Gefällsverhältnisse unverändert.“

B. Laut Bericht des Statthalteramtes vom 8. Juni 1895 sind gegen das Projekt keine Einsprachen erhoben worden.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Bei der unterm 10. August 1895 vorgenommenen Lokaleinsichtnahme hat sich ergeben, daß Herr Krebsler, Besitzer der mechanischen Seidenzwirnerie in Bußenhausen, Pfäffikon (Wasserrechtskataster No. 42, Bez. Pfäffikon), die bestehende Turbine durch eine neue von etwas veränderter Konstruktion zu ersetzen und genau an derselben Stelle zu plazieren gedenkt.

All den Gefällsverhältnissen, sowie an den übrigen Wasserwerksanlagen werden keine Veränderungen vorgenommen.

In wasserbaupolizeilicher Beziehung steht dem, Gesuche nichts entgegen und dürfte demselben entsprochen werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten  
beschließt der Regierungsrat:

I. Herrn Heinrich Krebsler, Besitzer einer mechanischen Seidenzwirnerie in Bußenhausen - Pfäffikon (Wasserrechtskataster No. 42, Bez. Pfäffikon) wird, unbeschadet allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren zivilrichterliche Erledigung dem Inhaber der Urkunde und nicht dem Staat zur Last fallen würde, die Bewilligung erteilt, an Stelle der bestehenden Turbine eine neue Turbine erstellen zu lassen unter folgenden Bedingungen:

1. Ohne eingeholte neue Bewilligung dürfen keinerlei Veränderungen an den bewilligten Anlagen des Wasserwerkes vorgenommen werden.

2. Durch diese Konzession darf der Fischerei möglichst wenig Eintrag geschehen. Es bleibt daher, Privatrechte vorbehalten, dem Staate das Recht gewahrt, dieselbe auch in den Kanalanlagen (Weieranlagen) ausschließlich auszuüben, und es muß einem allfälligen Pächter zu diesem Zweck gestattet sein, die Kanalufer (Weierufer) jederzeit zu betreten und zu begehen.

3. Alle Bedingungen der früheren Konzessionen, welche mit dem Vorstehenden nicht im Widerspruche stehen, werden ausdrücklich vorbehalten.

II. Nach Beendigung der Anlage wird die Direktion der öffentlichen Arbeiten durch einen Experten die ganze Wasserwerksanlage untersuchen und die Messung der Wasserkraft behufs Bestimmung des Wasserzinses vornehmen lassen.

III. Petent hat Dispositiv I dieses Beschlusses in seinen Kosten in das Notariatsprotokoll eintragen zu lassen und der Direktion der öffentlichen Arbeiten binnen sechs Wochen eine diesfällige Bescheinigung zu Händen zu stellen.

IV. Hievon wird dem Petenten in urkundlicher Ausfertigung unter Bezug der Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sowie 15 Fr. Expertengebühren durch das Mittel des Statthalteramtes, dem Statthalteramt Pfäffikon, der Notariatskanzlei Pfäffikon, der Finanzdirektion, dem Gemeinderat Pfäffikon und der Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der Akten und des Planes Kenntnis gegeben.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: amr)/20.06.2014]*